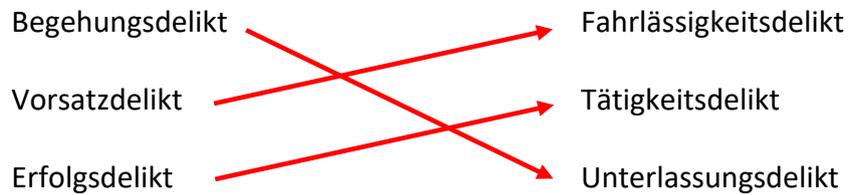


Aufgabe 1: Bitte verbinde die zueinander gehörenden Deliktspärchen miteinander!



Aufgabe 2: Bitte trage das dir bisher bekannte Schema des § 212 I StGB mit Hilfe der untenstehenden Begriffe ein!

Achtung: Das Schema ist noch nicht abschließend; die fehlenden zwei Prüfungspunkte haben wir in rot eingetragen.

Rechtswidrigkeit, Tatbestand, Objektiver Tatbestand, Handlung, Erfolg, Subjektiver Tatbestand, Schuld

I. **Tatbestand**

1. **Objektiver Tatbestand**

- a) **Erfolg**
- b) **Handlung**
- c) **Kausalität zwischen Handlung und Erfolg**
- d) **Objektive Zurechnung**

2. **Subjektiver Tatbestand**

II. **Rechtswidrigkeit**

III. **Schuld**

Aufgabe 3: Lies dir den untenstehenden Sachverhalt durch und beantworte die dazugehörigen Fragen!

A lockt B in einen abgelegenen Schuppen um von diesem erklärt zu bekommen, warum er seit drei Jahren mit seiner Frau schlafe. Als B anfängt alles abzustreiten, reicht es dem A und er nimmt sein Messer und sticht 32 Mal auf den Oberkörper des B ein. A lässt B im Schuppen liegen und macht sich vom Acker.

Passant P entdeckt B zufällig 30 Minuten später im Schuppen und erkennt, dass er sofort den Notarzt rufen oder anderweitig Hilfe holen müsste. Da er aber mit seinen Freunden zum Scrabble spielen verabredet ist, lässt er B liegen. B stirbt einige Minuten später an den schweren Blutungen und dem dadurch eintretenden Herzversagen.

a) Was ist der Erfolg des **§ 212 I StGB** und liegt dieser hier vor?

Der Erfolg des § 212 I StGB ist der Tod eines anderen Menschen.
B ist tot und mithin ist der Erfolg des § 212 I StGB eingetreten.

b) Was ist eine Handlung und hat A eine solche begangen? Wenn ja, welche?

Eine Handlung ist jedes aktive Tun oder Unterlassen, welches der Täter mit seinem eigenen Willen beherrscht.

A hat 32 Mal auf den Oberkörper des B eingestochen. Er wirkte also aktiv auf B ein und beherrschte diese Ausführung auch mit seinem eigenen Willen.

Eine Handlung ist mithin gegeben.

c) Hat P eine Handlung begangen? Wenn ja, welche?

Eine Handlung ist jedes aktive Tun oder Unterlassen, welches der Täter mit seinem eigenen Willen beherrscht.

P unterließ es dem schwer verletzten B zu helfen und mithin liegt auch hier eine Handlung vor.

d) Welches Delikt müsste man bei P prüfen?

Auf Grund fehlender Garantenstellung des P nur den § 323c StGB, also ein echtes Unterlassungsdelikt.

Aufgabe 4: Lies dir den untenstehenden Sachverhalt durch und beantworte die dazugehörige Frage!

Q liebt es sich im Sommer auf dem Dach seiner Garage zu sonnen. Eines Tages, als die Sonne sehr stark scheint und eine Rekordtemperatur von 45°C in der Sonne erreicht, übertreibt Q es und wird durch die Sonnenstrahlen bewusstlos. Die Jugendlichen J und K bemerken dies und wollen sich daraus einen Spaß machen. Sie klettern auf die Garage und schubsen den

bewusstlosen Q drei Meter von der Garage in die Tiefe. Q landet mit seinem kompletten Gewicht auf der siebenjährigen S, welche sofort am Unfallort verstirbt.

Hat Q sich nach **§ 212 I StGB** strafbar gemacht? Wenn nein, warum nicht?

Q könnte sich nach § 212 I StGB strafbar gemacht haben, indem er auf S fiel, wodurch diese verstarb.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Erfolg

Der Erfolg des § 212 I StGB ist der Tod eines anderen Menschen.

S ist tot und mithin ist der Erfolg des § 212 I StGB eingetreten.

b) Handlung

Ferner müsste Q auch selber gehandelt haben.

Eine Handlung ist jedes aktive Tun oder Unterlassen, welches der Täter mit seinem eigenen Willen beherrscht.

Es ist jedoch festzuhalten, dass Q sich im Zeitpunkt der Tat in einem Zustand der Bewusstlosigkeit befand. Er konnte gar nicht selber auf S einwirken, da er hierzu keinen Willen hatte und auch keinen Willen bilden konnte. Er wurde viel mehr von J und K als „lebloser Körper“ benutzt, um die Tat durchzuführen.

Mithin liegt hier keine Handlung durch Q vor.

2. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 212 I StGB wurde nicht erfüllt.

II. Ergebnis

Q hat sich somit nicht nach § 212 I StGB strafbar gemacht, indem er auf die S fiel.

Anmerkung: Wenn du gefallen an den Strafrecht AT Aufgaben gefunden hast, haben wir gute Nachrichten für dich! Sehr bald erscheinen auf unserer Website die „Strafrecht AT Top 100 Aufgaben“ mit ausführlichen Lösungen für dich! Sei gespannt!